



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur Assessorenfrage in Preußen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Zur Assessorenfrage in Preußen



Die Grundsätze, die der Gesetzentwurf über die Regelung der Richtergehälter und die Ernennung der Gerichtsassessoren enthält, können so zusammengefaßt werden: 1. der Gehalt der Richter steigt in Stufen von je drei Jahren; 2. das Befoldungsdienstalter beginnt mit der Anstellung; 3. der Justizminister wählt von den Referendaren, die die große Staatsprüfung bestanden haben, die zu Gerichtsassessoren aus, die ihm als die geeignetsten erscheinen.

Die Notwendigkeit des dritten Grundsatzes wird aus seinem engen Zusammenhange mit dem zweiten abgeleitet, weil die Justizverwaltung bei den Vorschlägen zur Ernennung der Landrichter und Amtsrichter in höherem Maße als bisher dem Dienstalter als Assessor Rechnung zu tragen haben werde, eine solche Rücksichtnahme aber unmöglich sei, wenn wie bisher der Kreis der Anwärter für die Richterstellen alle die umfaßt, die durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen ihre Befähigung nachgewiesen haben. Als wesentliche Vorteile des Auswahlrechts wird die Beseitigung der Überzahl von Justizanwärtern und vor allem durch Auswahl der geeignetsten Kräfte und durch Ausschcheidung „minderwertiger Elemente“ eine größere Gewähr für eine sachentsprechende Handhabung des Richteramts gehofft. Der erste Grund verliert seine Stütze, wenn sich die Zeit der Anstellung als Anfang des Befoldungsdienstalters nicht empfehlen sollte; der zweite Grund ist unumwunden anzuerkennen; über den dritten soll hier zunächst gesprochen werden.

Es ist nicht geradezu ausgesprochen worden, aber jeder, der die Motive des Gesetzentwurfs liest, wird sich sagen, daß man meint, durch die Auswahl der Referendare zu Gerichtsassessoren dem vielbehaupteten Niedergange der Justiz vorbeugen zu können. „Es ist hier nicht der Ort, heißt es in den Motiven, zu untersuchen, ob das Ansehen der Gerichtspflege und die Autorität

der Gerichte in der letzten Zeit die vielfach behauptete Verminderung in der That erfahren hat; zweifellos aber sind manche der dahin gehenden Behauptungen gerade durch einzelne, unberechtigterweise verallgemeinerte Fälle hervorgerufen worden, wo Ungeschicktheit, Taktlosigkeit und mangelnde Reife der Erfahrung bei Richtern zu Entscheidungen, die dem öffentlichen Rechtsgefühl nicht entsprachen, oder zu ungerechtfertigter Belästigung der Rechtsuchenden geführt haben. Eine Fernhaltung der zur Ausübung des Richteramts ungeeigneten Persönlichkeiten wird das wesentlichste, wenn nicht das einzige Mittel sein, solche begründete Beschwerden zu verhüten und die Leistungen und damit das Ansehen der Gerichte auf der Höhe zu halten, die der preußischen Überlieferung entsprechen.“ Und diese Meinung, daß durch die Auswahl der Afforen dem Niedergange der Justiz vorgebeugt werden könne, ist in der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses ganz besonders, ja von einzelnen Rednern sogar ausschließlich zur Befürwortung des Auswahlrechts geltend gemacht worden.

Nun ist gewiß nicht zu leugnen, daß die Auswahl der Richter aus dem vorhandenen Personal ganz wesentlich zur Hebung der Justiz und damit zur Förderung des Staatsinteresses beitragen würde; aber man muß das auf das richtige Maß zurückführen, man darf das Auswahlrecht nicht als das einzige oder als ein wesentliches Mittel zur Verhütung des Niedergangs der Justiz hinstellen.

Über die Thätigkeit der Amtsrichter hört man in der Presse selten eine Klage, es wird sogar von zuständiger Seite behauptet, die Einrichtung der Einzelrichter habe sich bewährt. Nach dem Gesetzesentwurf über die Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung soll die Zuständigkeit der Schöffengerichte bedeutend erweitert werden. Unter anderem sollen ihnen die Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Sachbeschädigung, die zu ihrer Kompetenz bisher nur dann gehörten, wenn der Gegenstand des Vergehens nicht den Wert von 25 Mark überstieg, auch dann zugewiesen werden, wenn der Wert nicht den Betrag von 100 Mark übersteigt, es soll also der größte Teil dieser wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Vergehen unter ihre Zuständigkeit gestellt werden, während das bisher nur bei einem sehr geringen Teil der Fall war. „Die Rechtsprechung der Schöffengerichte, heißt es in den Motiven, hat sich im allgemeinen bewährt.“ Die Reichstagskommission hat diesen Standpunkt gebilligt und den Vorschlag beifällig aufgenommen. Von denen, die als Schöffengerichter oder als Schöffen thätig gewesen sind, wird aber kaum jemand leugnen, daß der Amtsrichter, der die Verhandlung leitet, auch bei der Entscheidung den Ausschlag giebt. Hat sich also das Schöffengericht bewährt, so hat sich auch der Amtsrichter als Schöffengerichter bewährt. In Zivilprozesssachen, die von dem Amtsrichter ohne Mitwirkung von Laien zu erledigen sind, entscheidet das Amtsgericht bis jetzt im allgemeinen über die Rechtsfragen, deren Gegen-

stand keinen höhern Wert als 300 Mark hat; für die Revision der Zivilprozeßordnung wird aber eine Erweiterung der Amtsgerichte auch in dieser Beziehung geplant. Ob es zweckmäßig ist, die Zuständigkeit der Schöffens- und Amtsgerichte zu erweitern, ist ja sehr fraglich, aber man würde gewiß nicht an eine Geschäftserweiterung der Einzelrichter denken, wenn man glaubte, daß die Einzelrichter im allgemeinen nicht auf der Höhe ihres Berufs stünden.

Der Schwerpunkt der Justiz ruht, wie bei der Verfassung aller Behörden, in der untersten Instanz. Das Amtsgericht ist der eine Pfeiler der Justiz, der andre besteht in den Landgerichten, soweit sie Gerichte erster Instanz sind. Die Landgerichte sind es aber, deren Thätigkeit häufig Unzufriedenheit und Unwillen erregt hat, zwar nicht die Thätigkeit der Zivilkammern, über die nur wenig in die Öffentlichkeit dringt, wohl aber die der Strafkammern. Und es muß zugegeben werden, daß die Urteile der Strafkammern oft viel zu wünschen übrig lassen. Man braucht nicht in das Geschrei der Tagesblätter einzustimmen, die, wie es in Zeiten scharf aufeinanderstoßender politischer und wirtschaftlicher Gegensätze immer der Fall ist, die Entscheidungen der Gerichte von dem Standpunkt ihrer Partei betrachten. Aber es ist nicht zu leugnen, daß die Strafkammern ihrer Aufgabe keineswegs immer gerecht werden. Schon in den Motiven zu dem Entwurf zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung von 1885 wurde bemerkt: „Die über die Rechtsprechung der Strafkammern erhobnen Klagen mußten die verbündeten Regierungen zu einer fernern Prüfung darüber anregen, ob sich diese Klagen lediglich auf die Struktur des Strafverfahrens beziehen, oder ob und inwieweit sie etwa durch die Art und Weise, wie die Strafkammern ihre Geschäfte erledigen, hervorgerufen sind. Auch die größten Mängel des Verfahrens können durch eine sorgsame und gewissenhafte Behandlung der einzelnen Strafsachen ganz oder zum größten Teil ausgeglichen werden.“ Der Grund der mangelhaften Rechtsprechung liegt in der Zusammensetzung der Strafkammern aus den meist untergeordneten Kräften des Landgerichts. Während sich die bessern Juristen zu den ihnen mehr zusagenden Zivilprozeßsachen in die Zivilkammern drängen, und die Vorsitzenden der Zivilkammern, zu denen in der Regel auch der Landgerichtspräsident gehört, ihre Kammern selbstverständlich mit den besten Richtern besetzt haben wollen, sind die weniger befähigten auf die Strafkammern angewiesen, deren Beschäftigung man zwar mit Unrecht, aber thatsächlich fast ausnahmslos für leichter hält als die der Zivilkammern. So sagen auch die Motive zu dem Entwurf von 1885: „Die Art des Geschäftsbetriebs und die Sicherheit der Rechtsfindung in den Strafkammern ist im wesentlichen von ihrer Zusammensetzung abhängig. Insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung der Strafkammern sind sowohl in der Litteratur als bei den einzelnen Justizverwaltungen die lebhaftesten Klagen laut geworden. Hervorragende Praktiker haben die Geschäftsthätigkeit der Strafkammern einer un-

günstigen Kritik unterworfen. Mannichfache Klagen sind in dieser Beziehung von namhaften und weitverbreiteten Tagesblättern vorgebracht worden. Die Mitglieder der Präsidien werden regelmäßig der Gefahr ausgesetzt sein, persönliche Wünsche, die Rücksicht auf ihnen nahestehende Kollegen allzu sehr in Rechnung zu ziehen; sie sind selbst lebhaft dabei interessiert, als Genossen ihrer Arbeiten möglichst ihnen sympathische Richter zu erwählen, und können dieses Interesse um so freier verfolgen, als alle Anordnungen unter dem Namen des kollegialischen Präsidiums ergehen." In den Motiven zu dem revidirten Entwurf von 1894 werden diese Ausführungen mit dem Bemerkten wiederholt, daß sie auch noch für die Gegenwart volle Berechtigung hätten; „die Übelstände, denen sie Abhilfe schaffen sollten, haben fortgedauert und sind sogar in verstärktem Maße wahrgenommen worden.“ Vergeblich hat es der preussische Justizminister in der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1882 getadelt, daß man den Strafkammern vielfach die weniger brauchbaren Richter zuweise, und auf eine andre Besetzung dieser Kammern hinzuwirken gesucht, vergeblich hat er diese Ermahnung später wiederholt. In dem Entwurf zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung ist vorgeschlagen, die Geschäftsverteilung der Justizverwaltung zu überweisen, aber in der Reichstagskommission ist dieser Vorschlag ebenso gescheitert, wie der weitere, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wenigstens den Einspruch gegen die Geschäftsverteilung des Landgerichts zu gestatten, über den das Präsidium des Oberlandesgerichts entscheiden soll. Die Unabhängigkeit des Landgerichtspräsidiums betrachtet man als das Palladium, das gegen vermeintliche Parteirücksichten der Justizverwaltung einen starken Schutz gewähren soll.

Wollte man übrigens den Beisitzern der Strafkammer in allen Fällen allein die Schuld an der Mangelhaftigkeit der Rechtsprechung zuschieben, so wäre das eine Ungerechtigkeit; auch der Vorsitzende, der Landgerichtsdirektor, ist es zuweilen, der wegen allzu subjektiver oder mangelhafter Leitung der Verhandlung die Schuld trägt.

Um prüfen zu können, ob der gegenwärtige Gesetzentwurf das richtige Mittel zur Heilung der anerkannten Schäden sei, haben wir bisher bei der Beantwortung der Frage verweilt, wo der Niedergang der Justiz zu suchen sei. Der Gesetzentwurf hat in dieser Beziehung offenbar die Diagnose nicht richtig gestellt. Ist es die Thätigkeit der Strafkammern, in der ein Rückgang der Justiz zu finden ist, so muß die Besetzung dieser Kammern geändert werden. Da die Versuche, die Geschäftsverteilung bei den Landgerichten anders zu regeln, bisher gescheitert sind und bei den gegenwärtigen Parteiverhältnissen kaum Aussicht auf Erfolg haben werden, so beruht die einzige Hoffnung auf Besserung in einer andern Auswahl der Landrichter. Diese Auswahl hat lediglich die Justizverwaltung in der Hand, sie allein entscheidet darüber; daß ein Amtsrichter ein Recht zur Versetzung an das Landgericht habe, daran hat noch niemand

gedacht. Sollen die Strafkammern nicht mit unbrauchbaren Richtern besetzt werden, so versetze man solche überhaupt nicht an das Landgericht, dann würde man nur noch mit den Schwächen zu kämpfen haben, die zuweilen das Alter mit sich bringt. In Hannover wurden bis zum 1. Oktober 1879 die befähigsten Amtsrichter zu dem dem jetzigen Landgericht entsprechenden Obergericht berufen, und wenn sie auch nicht zur Übernahme dieses Amtes gezwungen werden konnten, so lag doch thatsächlich in der Weigerung der Verzicht auf jede Beförderung, den nur selten jemand auf sich nahm. In Hannover war die Versetzung des Amtsrichters an das Obergericht eine Beförderung, in dem preussischen Gesetz vom 12. März 1869 wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Einführung dieses Gesetzes die Mitglieder des Obergerichts, die acht Jahre daran als angestellte Richter beschäftigt gewesen waren, für geeignet erklärt, zu Obertribunalsräten ernannt zu werden, was außer ihnen, abgesehen von den Professoren, nur den Räten der Appellationsgerichte und den mindestens gleich stehenden Justizbeamten zugestanden wurde. Setzt ist die Versetzung eines Amtsrichters an das Landgericht keine Beförderung, selbst Affessoren werden, ohne daß sie Amtsrichter gewesen sind, beim Landgericht angestellt. Eine Beförderung besteht erst in der Ernennung zum Oberlandesgerichtsrat oder zum Landgerichtsdirektor, diese kann jeder Amtsrichter erreichen, und thatsächlich wird ein großer Teil der Amtsgerichtsräte zu diesen Stellen befördert. Dadurch wird aber ein großer Teil der befähigtern Richter den Landgerichten und damit auch den Strafkammern entzogen. Die Justizverwaltung hat zwar nicht, wie die Verwaltungsbehörde, das Recht der Versetzung im dienstlichen Interesse, aber sie kann einen Zustand, wie er in Hannover herrschte, herbeiführen, wenn sie die Beförderung zum Oberlandesgerichtsrat und zum Landgerichtsdirektor von der etatmäßigen Anstellung bei einem Landgericht abhängig macht und den Grundsatz zur Geltung bringt, daß niemand befördert werden soll, der nicht mehrere Jahre bei der Strafkammer beschäftigt gewesen ist.

So viel ist klar, daß die Auswahl der Landrichter aus den Amtsrichtern und die Beförderung zu Landgerichtsdirektoren, auf die selbstverständlich ebenfalls kein Richter einen Anspruch hat, mit der Sichtung der Affessoren nur mittelbar im Zusammenhang steht, und daß, wenn es die Strafkammern sind, über deren Urteile die Klagen nicht verstummen wollen, der Rückgang der Justiz weniger durch die Auswahl aus den Referendaren, als durch die Auswahl aus den Amtsrichtern aufzuhalten ist.

Eine andre Frage ist es, ob die Auswahl der Referendare zu Affessoren nicht trotzdem zweckmäßig sei und zur Erhöhung des Ansehens der Justiz wesentlich beitragen würde. Sicherlich würde eine Auswahl der tüchtigsten Affessoren, die sich durch Ruhe, Besonnenheit, Objektivität, Furchtlosigkeit, Charakterfestigkeit und vornehme Gesinnung auszeichnen, nicht nur den bedenklichen

Zudrang zur Justiz vermindern, sondern auch zur Erhöhung des Ansehens des Standes beitragen. Und wenn auch durch eine solche Auswahl einzelne, selbst mit Unrecht, zurückgesetzt würden, so muß doch das Interesse des Einzelnen dem Interesse der Gesamtheit nachstehen, denn *justitia est fundamentum regnorum*.

Freilich dürfte man die Anforderungen nicht zu hoch spannen, denn Männer, die mit einer großen Befähigung auch noch alle die angeführten Eigenschaften in sich vereinigen, sind doch nicht in genügender Anzahl vorhanden, mit ihnen die 2690 Amtsrichter- und 951 Landrichterstellen in Preußen zu besetzen. Man wird immer nur mit einem Mittelmaß von Fähigkeit und Charaktereigenschaften vorlieb nehmen müssen. Aber dieser Durchschnitt wird jedenfalls durch die Auswahl der Richter erhöht werden.

Ob dieser erhöhte Durchschnitt das Ansehen der Justiz auch äußerlich zu dem ihr gebührenden Ansehn heben würde, namentlich im Verhältnis zu den Verwaltungsbehörden, wie es der Justizminister zu hoffen scheint, dürfte zweifelhaft sein. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. März d. J. hat der Justizminister (nach dem Parlamentsbericht der Berliner Neuesten Nachrichten) gesagt: „Die Verwaltungsbehörden suchen sich aus dem reichlich vorhandenen Material an Gerichtsassessoren die Herren aus, die ihnen durch ihre Tüchtigkeit, ihre soziale Stellung, ihren Familienzusammenhang, ihre äußere und innere Bildung die besten Garantien geben. Das hat dahin geführt, daß seit einer Reihe von Jahren von den Herren, die die große Staatsprüfung mit Auszeichnung oder wenigstens gut bestanden haben, ein verhältnismäßig großer Teil der Justiz entzogen worden ist, und daß dadurch der Durchschnitt bei dem Nachwuchs der zur Verfügung stehenden Justizbeamten nicht auf derselben Höhe steht, wie der Durchschnitt in den übrigen Verwaltungen. Es soll nicht so bleiben, wenn der Vorschlag der Regierung durchgeht. Die Justizverwaltung will in Zukunft selbst die erste Wahl haben.“ Dann hätten aber die Verwaltungsbehörden die zweite, und sie würden den Durchschnitt ihrer Beamten in demselben Maße erhöhen, wie es die Justizverwaltung bei ihren Beamten thut; die Justiz würde die Verwaltung also doch nicht einholen. Will man die besseren Juristen in der Justiz behalten, so beseitige man die Zurücksetzung der Justizbeamten vor den höhern Verwaltungsbeamten. Solange der bejahrte Amts- oder Landrichter als Rat fünfter Klasse hinter dem dreißigjährigen Landrat als Rat vierter Klasse zurücktritt, und selbst der alte Amts- oder Landgerichtsrat nur den persönlichen Rang der Räte vierter Klasse mit dem einzigen Anspruch auf das erhabne Beinort „Hochwohlgeboren,“ der junge Landrat aber alle, auch die pekuniären Vorteile des amtlichen Ranges dieser Klasse hat, so lange ist es nicht zu verwundern, wenn die besten Assessoren, die sich in die für sie neuen Verhältnisse der Verwaltungsbehörde finden zu können glauben, das Aschenbrödel, die Justiz, die sie ausgebildet hat, mit

leichtem Herzen verlassen, um mit geringerer Mühe die höhern Ehren und Vorteile zu erreichen.

Zuzugeben ist aber, daß, wenn das Durchschnittsmaß auch der Verwaltungsbeamten erhöht wird, dies dem Interesse der Allgemeinheit zum Vorteil gereicht; die Auswahl unter den Assessoren, die allen Behörden zu gute kommt, dient also dem Interesse des Staates. Ist das richtig, so fragt es sich weiter, ob es erforderlich und ob es angemessen ist, dem Justizminister durch ein Spezialgesetz zu solcher Auswahl eine Vollmacht zu erteilen.

Daß der Gerichtsassessor in Preußen nach jetzigem Recht keinen Anspruch auf Anstellung als Richter habe, kann man nicht behaupten. Die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten vom 6. Juli 1793 erkannte zwar ebenso wenig ein Recht der Rechtskandidaten auf Zulassung zur Auskultationsprüfung an, als ein Recht derer, die diese Prüfung bestanden hatten, auf Ernennung zum Auskultator. Denn wenn der Kandidat allen Erfordernissen genügt und das Examen bestanden hatte, so konnte — wie in § 5 bestimmt ist — „das Kollegium seine Ansetzung und Verpflichtung zum Auskultator verfügen.“ Aber § 19 bestimmte hinsichtlich der Referendare unter der Überschrift „Versorgung der Referendarien“: „Diejenigen (Referendare), welche sich durch Fleiß, Applikation, Lust zur Arbeit, stilles und ordentliches Betragen auszeichnen, sollen zu wirklichen Justizbedienungen nach dem Maß ihrer Talente und übrigen Kenntnisse befördert werden.“ (Die Gerichtsordnung will die Referendare „versorgen,“ wie das preußische Landrecht überhaupt das Recht auf Arbeit anerkennt: „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden.“) Von den Referendaren sollen die, die „mit den obgedachten Dualitäten zugleich einen vorzüglichen Grad von Scharfsinn, praktischer Beurteilungskraft, Rechtskenntnissen, Deutlichkeit und Präzision des Vortrags verbinden,“ nachdem sie das große Examen bestanden haben, andre Referendare, die weniger befähigt sind „oder deren häusliche und Familienumstände es nicht gestatten, daß sie die Versorgung bei einem Landesjustizkollegio abwarten können, sollen als Räte bei minder wichtigen Justizkollegien, als Justizbeamte, Bürgermeister, Richter, Syndici, Assessoren, Justiziarier usw. ihre Versorgung erhalten“; Referendarien, die sich nicht zu einer richterlichen Bedienung, sondern zum Justizkommissariat (jetzt zur Rechtsanwaltschaft) bestimmen, sollen dazu zugelassen werden; die endlich, denen es „zu wirklichen richterlichen Bedienungen oder zum Justizkommissariat an natürlichen oder erworbenen Eigenschaften fehlt, oder deren Umstände es nicht erlauben, eine solche Versorgung abzuwarten, die jedoch von gutem Verstande, auch einigen Kenntnissen und Übung in den Vorschriften der Prozeßordnung, insonderheit aber von Fleiß, Applikation, Liebe zur Ordnung

und rechtschaffner Denkungsart hinlängliche Proben abgelegt haben, sollen mit Sekretär-, Registrator- und andern dergleichen subalternen Stellen bei Ober- und Untergerichten versorgt werden."

Während also für die Art der „Versorgung“ im wesentlichen der höhere oder geringere Grad der Befähigung entscheidet, sind „Fleiß, Applikation, Liebe zur Arbeit, stilles und ordentliches Betragen“ die Voraussetzungen für die Anstellung jedes „Justizbedienten.“ Eine Auswahl unter den Referendaren ist also gestattet, denn nur die sollen angestellt werden, die sich durch jene Tugenden auszeichnen. Aber es ist doch nur eine sehr beschränkte Auswahl, denn diese Tugenden sollen auch den Subalternen auszeichnen, es dürfen bei der Auswahl der Richter keine höhern Charaktereigenschaften gemacht werden, als bei der Auswahl der Subalternbeamten. Man kann sich still und ordentlich betragen, ohne besondere Festigkeit des Charakters, Ruhe, Besonnenheit, Furchtlosigkeit und Objektivität zu haben. Referendare, die fleißig sind, sich still und ruhig betragen und durch das Bestehen der Prüfung ihre „Applikation“ und ihre Qualifikation bewiesen haben, „sollen“ also als Richter angestellt werden. Zwar können sie dies Recht nicht durch Prozeß erzwingen, weil es ein Recht staatsrechtlicher Natur ist, aber in einem Rechtsstaat ist der Minister für die Wahrung der Gesetze verantwortlich, mögen diese einen erzwingbaren Anspruch gewähren oder nicht.

Diese Rechtslage ist durch die spätere Gesetzgebung nur insoweit geändert worden, als nach § 36 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und § 11 des Gesetzes vom 6. Mai 1879 Referendare, die die große Staatsprüfung bestanden haben, zu unbefoldeten Gerichtsassessoren „bestellt werden,“ also eine Verpflichtung anerkannt ist, diese Referendare zu Gerichtsassessoren zu ernennen. Man könnte freilich aus § 1 des Gesetzes vom 12. März 1869: „Wer in einem Landesteile unsrer Monarchie nach den dort geltenden Bestimmungen die Befähigung erlangt hat, das Amt eines Richters bei einem Kollegialgericht zu bekleiden, kann in allen Landesteilen unsrer Monarchie als Richter, Rechtsanwalt oder als Beamter der Staatsanwaltschaft angestellt werden,“ den Schluß ziehen, daß die Justizverwaltung nur die Befugnis, nicht aber die Pflicht haben solle, die Assessoren anzustellen; aber das Gesetz will das bisherige Recht nicht verändern, sondern sein Zweck ist, wie in den Motiven ausgesprochen ist, kein anderer, als den Grundsatz durchzuführen, daß der, der in einem Landesteile der Monarchie die Befähigung zum Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt erlangt hat, auch für befähigt zu erachten sei, dasselbe Amt auch in einem andern Landesteile wahrzunehmen, es sollten in dieser Beziehung nur die neu erworbenen Provinzen mit den alten gleichgestellt werden. Auch die preußische Verfassung, auf die man sich für die Behauptung beruft, daß eine Verpflichtung zur Anstellung der Assessoren nicht bestehe, hebt die Vorschrift der Gerichtsordnung nicht auf. Wenn sie im Artikel 47 bestimmt: „Der König befiehlt

alle Stellen im Heer sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein andres verordnet," so ist damit nur den Kammern jede Mitwirkung an der Ausübung des der Krone vorbehaltenen Rechts der Ämterbesetzung entzogen. Daß dies Recht nach den Gesetzen ausgeübt werde, dafür ist der Minister verantwortlich. Es ist zwar ein anerkannter Grundsatz des Staatsrechts, daß ein Recht auf Übertragung eines Amtes nicht besteht, aber von diesem Grundsatz macht die Gerichtsordnung mit ihrem Recht auf Versorgung in der Justiz eine Ausnahme.

Die Justizverwaltung hat deshalb bisher mit Recht sämtliche Gerichtsassessoren, die sich um ein Richteramt beworben haben, angestellt, wenn auch einige erst nach langem Warten. Besteht aber ein Recht der Assessoren auf Anstellung, oder ist es wenigstens zweifelhaft, ob ein solches Recht bestehe oder nicht, so würde es nicht gerechtfertigt sein, die Entscheidung der Frage über das Bestehen des Rechts durch ein Gesetz abzulehnen. Dient das aber dem Interesse des Staates, ein solches aus alter Zeit zurückgebliebenes Recht zu beseitigen, so muß die Frage so entschieden werden: „Die Gerichtsassessoren haben keinen Anspruch auf Anstellung im Justizdienst.“ Entscheidet man sich nicht in dieser Weise, so würde sich die Justizverwaltung gezwungen sehen, das Recht zur Geltung zu bringen, das ihr zweifellos zusteht, und die Auswahl schon unter den Rechtskandidaten treffen. Sie wäre hierzu gezwungen, um zu der notwendig gewordenen Hebung der Justiz beizutragen, um den immer größer werdenden, auf andre Weise nicht zu beseitigenden Andrang und die sich daraus ergebenden Mißstände zu beseitigen. Sie wäre hierzu auch verpflichtet, weil das Interesse der Justiz eine solche Maßregel erheischt. Die Folge würde sein, daß die Auswahl unter den ihren Fähigkeiten und Eigenschaften nach der Justizverwaltung fast ganz unbekanntem Rechtskandidaten nur nach deren persönlichen und Familienverhältnissen getroffen werden müßte, es würden also Leute wie Koch, der Sohn eines Tagelöhners, aber der eigentliche Begründer der preußischen Rechtswissenschaft, von dem Justizdienst ausgeschlossen werden.

Darf man aber auch die Auswahl der Richter der Krone überlassen, so wäre doch der Vorschlag, der Justizverwaltung das von dem bisherigen Rechtszustand abweichende Recht zu verbürgen, die Auswahl unter den Referendaren zu treffen, die die große Staatsprüfung bestanden haben, nicht zweckmäßig, unter Umständen sogar schädlich. Abgesehen von den schon vielfach hervorgehobnen Bedenken, daß der Assessor, der nicht zum Gerichtsassessor ernannt ist, mit einer *levis notae macula* behaftet sein und in der Staats- und in der Kommunalverwaltung wie im bessern Privatdienst kaum angenommen werden würde, und daß der Anwaltsstand, der schon durch den Grundsatz der freien Advokatur niedergedrückt und überfüllt ist, durch die Aufnahme dieser Assessoren noch mehr an Ansehen verlieren würde, kommt andererseits in Be-

tracht, daß der Staat verpflichtet wäre, die zu Gerichtsassessoren ernannten Personen auch zu Richtern zu befördern. In den Motiven ist ihnen „zwar kein Rechtsanspruch, aber doch eine thatsächliche Anwartschaft auf Anstellung“ zuerkannt. Der Zeitpunkt des großen Examens ist aber für die Auswahl zu früh, weil sich die eigentliche Befähigung zur selbständigen Verwaltung eines Richteramts erst zeigen kann, wenn der Gerichtsassessor ein solches Amt selbständig verwaltet, diese selbständige Verwaltung aber erst von der Zeit der Ernennung zum Gerichtsassessor an beginnen kann. Erst nach Ablauf einer Probezeit, wie sie auch der Philologe durchzumachen hat, läßt sich seine Befähigung in amtlicher und sittlicher Beziehung erkennen.

Die Auswahl der Richter muß selbstverständlich nach bestimmten allgemeinen Grundsätzen erfolgen. Gesetzlich festgelegt, erlangen aber solche Grundsätze eine Starrheit, die dem Bedürfnis und den schwankenden Verhältnissen nicht entsprechen kann, während auf dem Verwaltungswege überall Abänderungen eintreten können. Durch allgemeine Bekanntmachung solcher Verwaltungsgrundsätze würde schon an sich eine Anzahl von Personen, denen die verlangten Voraussetzungen fehlen, von dem Zutrang zur Justiz abgehalten werden. Im übrigen könnte dem Referendar schon während der Vorbereitungszeit, sobald sich erkennen ließe, daß er sich nicht zum Richter eignen würde, der Rat erteilt werden, den Versuch aufzugeben, in die Justiz einzutreten, es könnte seinen Vorgesetzten zur Pflicht gemacht werden, über den Referendar, sobald er eine Station hinter sich hat, auch hinsichtlich seiner sittlichen Befähigung zum Richterdienst zu berichten, es könnte auch der Gerichtsassessor in dieser Richtung beaufsichtigt werden. Es könnte dem Referendar und dem Gerichtsassessor, sobald man erkannt hätte, daß er sich nicht zum Richter eignet, hiervon unter Mitteilung der Gründe von dem Provinzialchef Mitteilung gemacht werden, andererseits könnte aber auch dem Referendar oder Assessor gegen eine solche Mitteilung der Rekurs an den Justizminister freigestellt werden, damit der Minister Veranlassung erhielte, die angeführten Gründe genauer zu prüfen.

Darf man hiernach die Auswahl der Richter, wenn auch nicht in der vorgeschlagenen Weise billigen, so kann man doch den Vorschlag des Gesetzentwurfs, die Zeit der Anstellung für die Gehaltsverhältnisse entscheiden zu lassen, nicht für angemessen halten. Es soll von dem bisherigen Recht abgewichen werden, wonach das Besoldungsdienstalter der Richter durch das Dienstalter als Gerichtsassessor bestimmt wird. Durch eine solche Maßregel würden aber die Assessoren, denen es gelingt, schneller als andre angestellt zu werden, nicht bloß dadurch, daß sie von der Zeit der Anstellung an die höhere Einnahme des angestellten Richters bezögen, einen vorübergehenden Vorteil erlangen, der ihnen schon nach dem jetzigen Verfahren zu teil wird, sondern sie würden auch einen dauernd großen Vorteil vor ihren ältern Kollegen haben.

Meint man, daß keine wesentliche Verschiebung eintreten werde, so irrt man sich eben, wie ein Blick auf die frühern Verhältnisse der Provinz Hannover zeigen kann. In Hannover wurde der Assessor vom Justizministerium zur Anstellung berufen und konnte diese Berufung nicht ablehnen; durch die Zeit der Anstellung wurde sein Dienstalalter auch für die Gehaltsverhältnisse bestimmt. Man hatte also dort ungefähr den Zustand, wie er jetzt in ganz Preußen eingeführt werden soll. Diese hannoversche Eigentümlichkeit wurde als berechtigt anerkannt und nach 1866 bis zum 1. Oktober 1879 aufrecht erhalten. Wie sich aber infolge dessen die Reihenfolge der Richter gestaltet hat, sieht man aus dem im Bureau des preussischen Justizministeriums ausgearbeiteten Terminkalender für 1896. Man braucht nur wenige Jahrgänge aus der Zeit des Justizministers Leonhardt durchzugehen, dem von keiner Seite jemals Parteilichkeit vorgeworfen worden ist, um zu sehen, wie sich jene Einrichtung unter den besten und günstigsten Verhältnissen gestaltet hat. Darnach haben im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle die unter den Nummern 83 bis 113 aufgeführten Richter mit dem beigefügten Tage des Examens das Besoldungsdienstalalter noch jetzt in folgender Reihe:

83 . . . . .	23. Januar	1875	99 . . . . .	9. Juni	1875
84 . . . . .	9. Mai	1875	100 . . . . .	2. Oktober	1875
85 . . . . .	6. Januar	1875	101 . . . . .	16. Dezember	1876
86 . . . . .	11. Juli	1874	102 . . . . .	13. Januar	1877
87 . . . . .	25. August	1875	103 . . . . .	16. Dezember	1876
88 . . . . .	30. Oktober	1875	104 . . . . .	6. Januar	1877
89 . . . . .	6. November	1875	105 . . . . .	17. Februar	1877
90 . . . . .	18. Dezember	1875	106 . . . . .	19. Februar	1876
91 . . . . .	30. Dezember	1874	107 . . . . .	10. März	1877
92 . . . . .	5. Januar	1875	108 . . . . .	16. Mai	1877
93 . . . . .	23. Januar	1875	109 . . . . .	18. Juli	1877
94 . . . . .	6. Januar	1875	110 . . . . .	26. September	1877
95 . . . . .	17. Februar	1877	111 . . . . .	13. September	1876
96 . . . . .	27. Februar	1875	112 . . . . .	29. November	1876
97 . . . . .	13. März	1875	113 . . . . .	27. Januar	1877
98 . . . . .	24. April	1875			

Die Unterschiede sind nicht geringfügig, sondern mehrfach von der Dauer eines Jahres, und doch lag die Anstellung in der Hand des Ministers, und zwar eines Ministers, der sine ira et studio handelte. Meint man, daß, wenn der Minister die Auswahl unter den Referendaren hätte, die verhältnismäßig wenigen Assessoren, die zu den Auserwählten gehören, im wesentlichen nach ihrem Dienstalalter angestellt werden würden, so liefern die hannoverschen Verhältnisse den Gegenbeweis. In den Jahren, wo jene Richter in Hannover angestellt wurden, bestand in ganz Preußen ein so großer Mangel an Richtern, daß nicht nur jeder Assessor sofort kommissarisch beschäftigt wurde, sondern daß

viele Richterstellen sogar von Referendaren verwaltet werden mußten. Da unter diesen Umständen von einer Auswahl keine Rede sein konnte, so waren die damaligen Verhältnisse für die Justizverwaltung nicht ungünstiger als der jetzt verlangte Zustand, wo von dem ausgewählten Personal jeder angestellt werden würde, im Gegenteil, die damaligen Verhältnisse in Hannover waren für die Justizverwaltung noch günstiger, weil, wie gesagt, die Assessoren zur Anstellung berufen wurden, während jetzt die Anstellung nicht ohne ihren Willen geschehen kann. Man wird daher zu einer noch größern Ungleichheit kommen, als sie in Hannover bestand. Eine solche Zurücksetzung der Ältern und Bevorzugung der Jüngern auch im Gehalt, wie sie in Hannover bestand, und wie sie nach den gemachten Vorschlägen für ganz Preußen eintreten würde, ist nicht zu rechtfertigen.

Man kann aber auch nicht verlangen, daß die Justizverwaltung unter den sich zu einer Stelle meldenden Assessoren stets den ältesten anstelle. Müßte sie das thun, so würde ihr jeder Einfluß auf eine zweckmäßige Besetzung der Stellen genommen, so würde sie gezwungen sein, Personen an Stellen zu setzen, wohin sie wegen ihrer Anlage und ihrer Familienverhältnisse nicht passen. Die Justizverwaltung muß das Recht haben und ausüben, die Stellen nur mit den dafür geeigneten Personen zu besetzen. Kann aber die Anciennität für sie nicht immer maßgebend sein, so muß sie den Jüngern vor dem Ältern anstellen; der Ältere muß vielleicht längere Zeit warten, bis eine für ihn geeignete Stelle frei wird. Warum soll man ihn dann aber auch noch pekuniär zurücksetzen? Warum soll der Jüngere, der sonst keine besondern Verdienste aufzuweisen hat, abgesehen von der frühern Anstellung und somit von dem frühern Bezug der höhern Einnahme, auch noch durch dauernde Besserstellung im Gehalt vor dem Ältern bevorzugt werden? Zu der frühern Anstellung lag ein zwingender Grund vor; die dauernde Besserstellung ist aber nicht gerechtfertigt.

Man will die Assessoren veranlassen, sich frühzeitig zu den frei gewordenen Stellen zu melden. Aber ganz abgesehen davon, daß sich dann im Ministerium in kurzer Zeit die Meldungen häufen würden, muß man dem Assessor, wenn nicht das Gesetz auf ihn einen Zwang zur Anstellung ausüben will, doch auch das Recht zugestehen, seine berechtigten Interessen wahrzunehmen, wie sie durch seine persönlichen Verhältnisse, die Nähe seiner Verwandten usw. begründet sind. Meldet er sich aus solchen Gründen nicht früh genug, so erleidet er den Nachteil, später als ein jüngerer Kollege zu dem Bezug der höhern Einnahme zu gelangen; ihn aber auch noch dauernd zu strafen, dazu liegt doch kein Grund vor.

„Die im Entwurf vorgesehene Regelung soll einen gewissen Ausgleich zu den weniger begehrten östlichen und den bevorzugten westlichen Bezirken insoweit bieten, als die aus einer frühern Anstellung sich ergebenden dauernden

Vorteile für den Gehaltsbezug den Kreis der Bewerber für die erstern Bezirke zu erweitern geeignet sind.“ Daß aber in den östlichen Provinzen ein Mangel an Bewerbern bestehe, scheint doch fraglich zu sein. Nach dem Justizkalender für 1896 beträgt die Zahl der Referendare in Posen 104, in Westfalen 182, diese Zahlen entsprechen ungefähr der Bevölkerung beider Provinzen: 1817349 und 2973949 (nach der Zählung vom 1. Dezember 1890), ebenso weist der Kalender für Posen an vorübergehend erledigten Richterstellen nicht mehr auf als für jede andre Provinz.

Für die Germanisirung ist es allerdings zweckmäßig, bei der Besetzung der Richterstellen in den östlichen Provinzen die Deutschen zu bevorzugen. Aber einerseits fragt es sich, ob der Nachwuchs an Juristen in Posen aus einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Polen besteht; nach den Namen der Referendare zu urteilen, ist es nicht der Fall, und ebenso wenig scheint ein unverhältnismäßig großer Teil der angestellten Richter Polen zu sein, andererseits bietet das billige Leben in der östlichen Provinz eine Anziehung, die genug Assessoren aus den westlichen und mittlern Provinzen herbeilockt. Nötigenfalls kann man diese Anziehungskraft durch eine Gehaltszulage für die Richter der östlichen Provinzen noch erhöhen, denn besondere Verhältnisse verlangen besondere Maßnahmen. Die meisten Deutschen bleiben gern in ihrer Heimatsprovinz, mit der sie verwachsen sind. Diese berechnete Eigentümlichkeit kann und mag man den Beamten nehmen, indem man der Verwaltung das Recht der Berufung giebt, aber man darf diese berechnete Eigentümlichkeit nicht durch dauernde Nachteile bestrafen.

Unzweifelhaft hat die jetzige Einrichtung, wonach die Gehaltsverhältnisse der Richter erster Instanz nach den einzelnen Provinzen geregelt werden, zu großer Ungleichheit geführt. Diese Ungleichheit wird aber gehoben, sobald man die Gehaltsverhältnisse dieser Justizbeamten auf Grund des Dienstalters nach einem für den ganzen Staat gemeinsamen Besoldungssatz regelt, wie das für die Justizbeamten der obern Gerichte schon jetzt geschieht.

